

FSG-Positionspapier zu den ÄrztInnen-Gehaltsverhandlungen

Gehalt:

- Bezahlung sämtlicher geleisteter Stunden (Stichwort verlängerte Dienste) auf Basis der 40-Stunden/5 Tage Woche (keine pauschalierten Nachtdienste, sondern Überstundenabrechnung, bzw. Zulagen für Nachtarbeit und Sonn- und Feiertage, wahlweise auch Freizeitausgleich);
- Marktkonforme Gehaltsangleichung, um eine Abwanderung ins EU-Ausland zu verhindern – weg von den Zulagen;
- Zusätzliche Vorrückungsstufen im Gehaltsschema (derzeit zu früh gedeckelt);
- Abgeltung von eingearbeiteten Nachtdiensten (bedingt durch fehlende Berücksichtigung der reduzierten Dienstverpflichtung bei Urlaub), rückwirkend für 3 Jahre;

Dienstzeiten:

- Anwesenheit ist bezahlte Dienstzeit;
- Personalberechnung unabhängig von den Diensträdern auf Basis einer 40 Std.-Woche;
- Dienstzeit: Tagdienst: 5 - 12,5 Stundenblöcke, möglich nach Vereinbarung auf Abteilungsebene mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung;
Nachtdienste: 12,5 Stunden mit Beginn Zeit frühestens um 19:00 Uhr, spätestens um 20:00 Uhr, Dienstantritt nur einmal am Tag;
- Verlängerte Dienste bis 25 Stunden weiterhin möglich;
- Transparente, jederzeit für einzelne MitarbeiterInnen zugängliche Darstellung der aktuellen Arbeitszeit durch die Dienstgeberin, Bereitstellung eines geeigneten Dienstplanerstellungsprogrammes durch die Dienstgeberin;
- Einheitliche Berechnungsmethode der Arbeitszeit unter Einhaltung der gesetzlichen Regelung und der dazugehörigen Erläuterungen;
- Keine Rufbereitschaft;
- Im zu verhandelnden Durchrechnungszeitraum ist die Hälfte der Wochenenden dienstfrei zu halten;

Tätigkeiten:

- Klares Tätigkeitsprofil für ÄrztInnen nach international üblichen Standards;
- Zusätzliche Ausbildungstätigkeit für die Medizinuni bedingt mehr Personal (kann auch zur Entlastung zum Teil administratives Personal sein) oder finanzielle Mehraufwandsabgeltung;

Sonstiges:

- OA-Titel für alle FachärztInnen mit Dauervertrag, Vorrückung mit Funktion verbunden;
- 10 Tage externe Fortbildung sind als Arbeitszeit zu genehmigen;
- Der KAV hat für die anfallenden Kosten entsprechend der Reisegebührevorschrift bzw. für Seminarkosten Vorsorge zu treffen;
- Sonderurlaub ist für Arzt- und Facharztprüfung im Ausmaß von 5 Arbeitstagen zu genehmigen;